

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Berlin, 27.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

unter den geflüchteten Personen aus der Ukraine sind nach hiesiger Kenntnis auch zahlreiche Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. In einzelnen Fällen kommen diese Menschen zudem kollektiv aus Einrichtung der ukrainischen Behindertenhilfe in einer Kommune an und das auch mit ukrainischen Betreuungspersonen. Da uns aktuell zu dem Bereich der Pflegeleistungen und Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe vermehrt Fragen erreichen, möchten wir dazu nachfolgend einige Hinweise geben.

Bestehen bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besondere Bedarfe, die über die von §§ 3 und 4 AsylbLG bereits gedeckten Bedarfe hinausgehen, ermöglicht § 6 Absatz 1 AsylbLG die Gewährung von Leistungen zur Deckung derartiger besonderer Bedarfe. Dies kann auch erforderliche Pflegeleistungen sowie Leistungen umfassen, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Erforderlich ist stets eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls.

Darüber hinaus enthält § 6 Absatz 2 AsylbLG eine spezielle Regelung für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG (oder auch einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung), die besondere Bedürfnisse haben. Die Aufzählung der Fälle, in denen besondere Bedürfnisse vorliegen, ist dabei in § 6 Absatz 2 AsylbLG nicht abschließend geregelt. Nach hiesiger Ansicht können hierunter auch Personen gefasst werden, bei denen besondere Bedürfnisse aufgrund einer Behinderung oder eines Pflegebedarfs vorliegen. Diesen Personen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren, wobei mit Blick auf Menschen mit Behinderungen auch nach § 6 Absatz 2 AsylbLG Leistungen in Betracht kommen können, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Hinsichtlich des Umfangs ist im Einzelfall zu entscheiden, was erforderlich ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 AsylbLG besteht – anders als in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 – kein Ermessensspielraum der Leistungsbehörde.

Hinsichtlich der Umsetzung der Leistungserbringung insbesondere im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen haben wir aus einigen Ländern die Rückmeldung erhalten, dass mit einer engen Kooperation zwischen den AsylbLG-Leistungsbehörden und den für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständigen Stellen in der aktuellen Situation positive Erfahrungen gemacht wurden. Auch wenn die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nicht zuständig sind, regen wir daher an, eine enge Einbindung in Ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 29. März 2022 kann hoffentlich auch zu einem Austausch zu diesem Themenbereich genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Nils Naumann

Referat V b 2 - Wirtschaftliche Voraussetzungen der Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin
Tel: 030/18527-6714
Fax.: 030/18527-1195
E-Mail: Vb2@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.de>